<u>Nachtragshaushaltssatzung</u>

der Stadt Halle (Saale) für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 103 des Kommunalverfassungsgesetzes LSA vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), hat die Stadt Halle (Saale) die folgende, vom Stadtrat in seiner Sitzung am 28.10.2020 beschlossene Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Die Erträge und Aufwendungen/ Einzahlungen und Auszahlungen bleiben gegenüber der bisherigen Festsetzung im Ergebnisplan/ Finanzplan unverändert.

§ 2

Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht verändert.

§ 3

Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten wird nicht verändert.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 350.000.000 EUR um 68.000.000 EUR erhöht und damit auf 418.000.000 EUR neu festgesetzt.

§ 5

Die Stadt Halle hat unverzüglich eine weitere Nachtragssatzung zu erlassen, wenn bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen/ Auszahlungen sowie Mindererträge/ -einzahlungen bei einzelnen Haushaltsposten in einem Verhältnis zu dem Gesamtvolumen erheblichen Umfangs auftreten werden. Erheblich ist eine Veränderung von 2 % der Gesamterträge.

Halle (Saale),

Siegel

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Anlage 2

SACHSEN-ANHALT
Ministerium für
Inneres und Sport

Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 3563 • 39010 Magdeburg

Per Mail

An die

Landkreise
Kreisfreien Städte
Städte und Gemeinden
Verbandsgemeinden

nachrichtlich
Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt
Sternstr. 3
39104 Magdeburg

Landkreistag Sachsen-Anhalt
Albrechtstr. 7
39104 Magdeburg

Landesverwaltungsamt

02 April 2020

Zeichen:
32.4

Bearbeitet von:
Christian Knust

Durchwahl:
(0391) 567-5318

E-Mail:
Christian.Knust@mi.sachsen-anhalt.de

Ihre Nachricht:

vom

Überschreitung von Liquiditätskreditrahmen i.S.d. § 110 Abs. 1 S. 1 KVG LSA unter Berücksichtigung der aktuellen Pandemielage

Die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 und die damit einhergehende Pandemielage können Kommunen in Schwierigkeiten mit unvorhersehbaren Aufwendungen und Auszahlungen sowie Mindererträgen bzw. Mindereinzahlungen, z.B. aufgrund der Stundung von Ansprüchen auf Gewerbesteuerzahlung, bringen. In derartigen Situationen ist die Zahlungsfähigkeit der Kommunen aufrechtzuerhalten. Den Kommunen wird daher im Haushaltsjahr 2020 die Möglichkeit eingeräumt, abweichend vom festgesetzten Höchstbetrag i.S.d. § 110 Abs. 1 S. 1 KVG LSA der letzten öffentlich bekanntgemachten Haushaltssatzung Liquiditätskredite in notwendiger Höhe aufzunehmen. Das Überschreiten des zulässigen Höchstbetrages der Liquiditätskredite ist durch die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde zu dulden, soweit die Genehmigungsfreigrenze des § 110 Abs. 2 KVG LSA nicht überschritten wird.

Bei einer pandemiebedingten Überschreitung der Genehmigungsfreigrenze des § 110 Abs. 2 KVG LSA ist der erhöhte Liquiditätskreditrahmen durch die Kommunalaufsichtsbehörde zu genehmigen.

Halberstädter Str. 2/
am „Platz des 17. Juni"
39112 Magdeburg

Telefon (0391) 567-01
Telefax (0391) 567-5290
poststelle@mi.sachsen-anhalt.de
www.mi.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Hierfür hat die Kommune die Notwendigkeit und den Umfang des zusätzlichen Liquiditätskreditrahmens nachvollziehbar zu begründen und einen entsprechenden Beschluss der Vertretung vorzulegen. Zur Beschlussfassung der Vertretung verweise ich auf den RdErl. des MI vom 23. März 2020, Az.: 31.3. Die Genehmigung bzw. Duldung gilt als erteilt, soweit die Kommunalaufsichtsbehörde nicht innerhalb einer Woche nach Zugang der begründenden Unterlagen der Erhöhung des Liquiditätskreditrahmens widerspricht.

Eine Anpassung des Höchstbetrages der Liquiditätskredite entsprechend der Beschlussfassung der Vertretung ist durch den Erlass einer (Nachtrags-) Haushaltsatzung nach Ende der Pandemielage schnellstmöglich jedoch spätestens bis zum Ablauf des Haushaltsjahres 2020 nachzuholen.

Nach Ende der Pandemielage ist der Haushalt schnellstmöglich strukturell zu konsolidieren und die Höhe der Liquiditätskredite baldmöglichst auf den Stand vor der Pandemielage zurückzuführen.

Im Auftrag

Dieckmann

Dieckmann

Übersicht finanz. Auswirkungen

Anlage 3

Übersicht der finanziellen Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Haushalt der Stadt Halle (Saale) 2020

Stand 06.10.2020

geschätzte Mehraufwendungen	in Mio. EUR
Betriebskostenzuschüsse Gesellschaften und Eigenbetriebe	5,00
Träger der Jugendhilfe (HzE)	7,90
Zuschüsse Kita an freie Träger	5,80
Leistungsbeteiligung für die Umsetzung Grundsicherung Arbeitssuchende KdU	12,00
Verbrauchsmittel	1,08
Wachschutz	0,86
Untersuchungskosten	0,04
Erstattung Dritte (Ausfall Kita, Ehrenamt)	2,88
Schülerbeförderung	0,02
Sonstiges	0,11
Zwischensumme	**35,70**

geschätzte Mindererträge	in Mio. EUR
Steuern	
Gewerbesteuer	20,00
Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer	8,00
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	2,20
Vergnügungssteuer	0,91
Unterhaltsvorschussgesetz	2,43
Mieten und Pachten	
Mieten und Pachten aus unbebauten Grundstücken	0,67
Mieten und Pachten aus bebauten Grundstücken	0,54
Eintrittsgelder/ Gebühren	
Volkshochschule	0,32
Stadtbibliothek	0,14
Konservatorium	1,12
Stadtmuseum	0,03
Verwaltungsgebühren	3,08
Bußgelder; Mahngebühren; Verzugszinsen	
fließender Verkehr	1,39
Mauteinnahmen	0,63
Marktgebühren, Standgebühren	0,29
Gestattungsentgelte Sondernutzung	0,89
Zinseinnahmen Steuernachforderung	0,73

Kitabeiträge (März)	siehe oben Erstattung Dritter
Zwischensumme	**43,37**

Ausgleichszahlungen / gesonderte Zahlungen Land	**in Mio. EUR**
Mehrbelastungsausgleich nach dem Gesetz für einen erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung	11,54
Zwischensumme	**11,54**
Bezifferbarer finanzieller Schaden	**67,53**